

**59. TEILNAHME KATHOLISCHER SCHÜLER AN RELIGIÖSEN ÜBUNGEN
UND VERANSTALTUNGEN IM BUNDESLAND
SALZBURG**

Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg 1975, Nr. 6

Die angeführte Vereinbarung wird im Juni 1975 unter Nr. 53, Zl. 1-1053-75, des Verordnungsblattes des Landesschulrates für das Land Salzburg kundgemacht.

Vereinbarung

Gemäß § 2a des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung BGBl. Nr. 185/1957 und BGBl. Nr. 243/1962, wird das Ausmaß der Schülergottesdienste, der religiösen Übungen und Veranstaltungen, wie es im Jahre 1962 im Durchschnitt etwa bestand, einvernehmlich zwischen dem Katechetischen Amt der Erzdiözese Salzburg und dem Landesschulrat für Salzburg wie folgt festgelegt:

1. Schülergottesdienste:

- a) am Beginn des Schuljahres
- b) am Ende des Schuljahres

2. Sakramentsempfang:

- a) an mittleren Schulen und Oberstufen der höheren Schulen und Polytechnischen Lehrgängen: **bis 6 Unterrichtsstunden pro Klasse und Schuljahr**
- b) an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen: **bis zu 12 Unterrichtsstunden pro Klasse und Schuljahr.**

Die Zeiten der Schülergottesdienste werden einvernehmlich zwischen Schulleiter und Religionslehrer sowie dem zuständigen Ortspriester festgelegt.

3. Ortspatrozinien:

Wird in einer Gemeinde das Ortspatrozinium allgemein kirchlich begangen, kann der betreffende Tag gemäß § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, bzw. § 2 Abs. 5 des Salzburger Schulzeitausführungsgesetzes, LGBl. Nr. 47/1965, über Antrag des Ortspfarrers schulfrei erklärt werden.

4. Andere örtliche kirchliche Feiern:

In Pfarrgemeinden, in denen verlobte Gebetstage, Anbetungstage, z.B. im Fasching, und Bittprozessionen noch allgemein gehalten werden, wird den Schülern, die daran teilzunehmen wünschen, für die erforderliche Zeit - für den Besuch einer Messe, für eine Anbetungsstunde - die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt (§ 2a Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/49, in der Fassung BGBl. Nr. 243/1962, in Zusammenhalt mit § 45 (4) Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/74 bzw. § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962).

Das gleiche gilt für kirchliche Feiern an Patroziniumstagen, die nicht mehr allgemein kirchlich begangen werden.

5. Volksmision:

Anlässlich der Volksmision, die in der Regel alle 10 Jahre stattfindet, wird den Schülern, die an den für die Kinder bzw. Jugendlichen im Rahmen der Mission vorgesehenen religiösen Übungen teilzunehmen wünschen, die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht bis zu 6 Stunden erteilt (§ 2a Religionsunterrichtsgesetz 1949, in Zusammenhalt mit § 45 (4) Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974 bzw. § 9 (6) des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962), sofern die betreffenden Tage nicht gemäß den in Ziffer 2 zitierten Gesetzesbestimmungen schulfrei erklärt werden.

6. Firmtage:

Hinsichtlich der Firmtage hat der Landesschulrat für Salzburg mit Verordnung vom 4. Juli 1974, VOBL des Landesschulrates für Salzburg Nr. 80 vom 5. August 1974, verfügt:

Zusammenhalt mit Artikel 1 der Verordnung der Salzburger Landesregierung, LGBl. Nr. 87/1965, wird nach Anhörung der Bezirksschulräte verordnet:

Der Tag, an dem in den Gemeinden, ausgenommen die Landeshauptstadt Salzburg, das Sakrament der Firmung gespendet wird, wird für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen dieser Gemeinden, mit Ausnahme der öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule für lehrplanmäßige Übungen eingegliedert sind, für schulfrei erklärt.

7. Schulentlaßfeiern:

Wenn Schulentlaßfeiern von den Religionsgemeinschaften oder von der Schule unter Mitwirkung von den Religionsgemeinschaften im Anschluß an einen Schülergottesdienst oder Sakramentsempfang, oder beiden vorausgehend, stattfinden, kann der gesamte Schultag hierzu verwendet werden.

8. Ministrantendienst:

Werden aus besonderen Anlässen (Hochzeiten, Beerdigungen u.a.) während der Unterrichtszeit Ministranten benötigt, kann der Klassenvorstand den betreffenden Schülern in der unbedingt notwendigen Anzahl für die erforderliche Zeit die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilen.

60. ERLÄUTERUNGEN DES KATECHETISCHEN AMTES ZUR VEREINBARUNG
„TEILNAHME KATHOLISCHER SCHÜLER AN RELIGIÖSEN ÜBUNGEN
UND VERANSTALTUNGEN IM BUNDESLAND SALZBURG“

Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, 1975, Nr. 6

1. Die Vereinbarung gilt nur für den Bereich des Bundeslandes Salzburg. Für Tirol gelten die Bestimmungen des Diözesanverordnungsblattes 1967, Seite 168, Nr. 115. (Anm: Neufassung Tiroler Landesregierung: RS/Nr. 11/97)
2. Die Vereinbarung stellt das im Jahre 1962 übliche Ausmaß zum Fernbleiben vom Unterricht zur Teilnahme an religiösen Übungen dar.
3. Bei der Vereinbarung wurde nach dem Prinzip der Schulstufen und nicht der Schultypen vorgegangen. Bis zur 8. Schulstufe 12 Stunden pro Klasse/pro Jahr, ab der 9. Schulstufe in allen Schultypen 6 Stunden pro Klasse/pro Jahr (Vereinbarung P. 2a und 2b).
4. Die religiösen Übungen sind Veranstaltungen außerhalb des Religionsunterrichtes.
5. Die Schülergottesdienste (Vereinbarung P. 1) am Beginn und Ende des Schuljahres werden bei Sakramentenempfang (Vereinbarung P. 2) nicht mitgezählt, sondern sind zusätzlich.
6. Die Möglichkeit des Sakramentenempfanges (Vereinbarung P. 2) **pro Klasse** ist neu und wird begrüßt. Sie bringt seelsorglich große Vorteile mit sich (z.B. Klassenmessen), die genutzt werden sollen.
7. Die unter P. 2 angeführten religiösen Übungen können außer in der Kirche mit Einverständnis der Direktion auch in der Schulklasse oder in einem anderen geeigneten Raum in der Schule gehalten werden. Dies wird sich vor allem dort ergeben, wo Schule und Kirche voneinander weiter entfernt sind.
8. Die religiösen Übungen bringen für den übrigen Unterricht meist Unregelmäßigkeiten mit sich. Es ist daher notwendig, es der Direktion und dem Klassenvorstand rechtzeitig, das ist nach Möglichkeit eine Woche vorher, zu melden. Eine Festlegung der Termine auf längere Sicht (ca. 3 Monate) empfiehlt sich. Das Einvernehmen mit den betroffenen Lehrpersonen ist herzustellen.
9. Die Aufsichtspflicht bei religiösen Übungen fällt dem entsprechenden Katecheten zu.
10. Da die religiösen Übungen nicht unter Schulveranstaltungen im Sinn § 18 Schulunterrichtsgesetz 1974, BGBl. Nr. 139/1974 fallen, liegt die besondere Verantwortung für die Schüler beim betreffenden Katecheten.
11. Es ist vor allem im Bereich der Hauptschule notwendig, daß die Seelsorger und Katecheten der HS-Sprengelpfarren rechtzeitig die religiösen Übungen planen und Absprache miteinander vornehmen.
12. Das Katechetische Amt ersucht um Erfahrungsberichte.